

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtfinanzen

23. Juni 2025

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31. Dezember 2018 vom 12.12.2024 (übergeben am 13.12.2024)

Mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2018 erteilt das Rechnungsprüfungsamt folgenden uneingeschränkten mit Anmerkungen bzw. Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk.

„Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des JA geführt.

Nach der Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der verkürzt erstellt JA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, vorbehaltlich der noch zu erstellenden Inventur, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt.“

Mit der nachfolgenden Stellungnahme setzt sich die Stadt mit den darin aufgeworfenen Einzelsachverhalten auseinander. Dabei sind die im Prüfbericht aufgeworfenen Feststellungen kursiv zitiert und die Stellungnahme darunter ausgewiesen.

Seite 8

„Bei der Durchführung der Prüfung des JA 2018 war festzustellen, dass die von der Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der EÖB und der JA 2013 bis 2017 gegebenen Hinweise noch nicht mit der notwendigen Konsequenz umgesetzt wurden, was im Wesentlichen auf die zeitliche Überschneidung zwischen Aufstellung und Prüfung der JA zurückzuführen ist.“

Das kann nur bestätigt werden. Mit der Übergabe des Prüfberichtes für den JA 2018 im Dezember 2024 waren die Jahresrechnungen bis 2022 bereits erstellt, so dass eine Berücksichtigung einzelner Hinweise frühestens beim Jahresabschluss 2023 möglich wäre. Ähnlich verhält sich dies in den Vorjahren.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegen derzeit die aufgestellten Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2023 zur Prüfung vor.

Seite 12

„Von einer uneingeschränkten geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann dann nicht gesprochen werden, wenn deren Grundlage – auch für die Aufstellung des Haushaltsplanes – fehlt, nämlich die Aufstellung der JA.“

Diese Einschätzung wird anerkannt. Mittlerweise sind die Jahresabschlüsse bis 2023 aufgestellt und damit hat die Stadt diese Situation deutlich verbessert.

Seite 13

„Zentrale Vorgaben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bedeutend sind, wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Insbesondere trifft dies für die Inventur zu. Deren Aufgabenwahrnehmung erfolgte teilweise ohne einheitliche Systematik durch die Fachämter und dort nach selbst gewählten Verfahren. Der Bereitschaft für entsprechende Zuarbeiten wurde aber auch nicht die erforderliche Priorität eingeräumt, wie sie im Umstellungsprozess erforderlich gewesen wäre. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse sind wegen fehlender Dokumentation und Kontrolle über die Verfahren nur mangelhaft befolgt worden.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2017 dargestellt, hat die Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2007 schrittweise mit der Durchführung einer Inventur begonnen. Das Inventar wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Grundlage waren die BV/444/2010/II-20 und die BV/412/2012/II-20. Es liegen Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2013 vor. Diese begründen sich aus Bestätigung der Ämter und sonstigen Belegen.

Da die Stadt Dessau-Roßlau vor der Umstellung auf die Doppik kein Inventarverzeichnis führte, ist die Bestandsaufnahme zum 01.01.2013 als Inventur zu sehen.

„Die Stadt hat bezüglich ihres immobilien Vermögens durchweg eigene Grundstücke gebildet. Zu großen Teilen war diese Bildung nicht zweckmäßig. An diesem Prozess waren drei Ämter beteiligt. Offensichtliche Abstimmungsprobleme führten letztendlich dazu, dass die Grundstücksbildung mit der ursprünglichen Flurstückdatenbank nicht mehr darstellbar ist, da keine Abgleiche vorgenommen worden sind.“

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den Berichten über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2017 beschrieben:

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden. Zur Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde deshalb für den Grund und Boden in der BV/350/2009/II-20 folgendes festgelegt:

„Da die Bewertung der Flurstücke auf Grund der vielen Überschneidungen hinsichtlich der Nutzungsarten zu sehr ungenauen Ergebnissen führt, wurde für die Stadt die Festlegung getroffen, auf Basis der topografischen Gegebenheiten (nach Stadtgrundkarte) Grundstücke zu bilden, deren Bewertung einfacher und genauer im Vergleich zur Flurstücksbewertung ist.“

Im Festlegungsprotokoll vom 27.5.2011 unter Anwesenheit des RPA ist dokumentiert, dass Konsens zur Grundstücksbildung erzielt wurde. Warum diese Grundstücksbildung als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst mit der Grundstücksbildung wurde es möglich, die nutzungsbezogene Bewertung stringent und effizient umzusetzen.

„Nach den aktuell vorliegenden Informationen aus der BV/228/2024/II-20 „Erweiterung der Erleichterungen bei der Aufstellung der JA 2022 bis 2025 und Umsetzungsplan“ ist erst mit der Aufstellung des JA 2026 eine erstmalige Inventur vorgesehen. Wie wir bereits in der Mitzeichnung zur vorgenannten BV festgestellt haben, ist diese Vorgehensweise rechtswidrig.“

Wie in der BV/228/2024/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

„Die JA ab dem Jahr 2013 bis zur Durchführung einer vorschriftsmäßigen Inventur können dadurch nur als „vorläufig“ eingestuft werden.“

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Inventur keine wesentlichen Änderungen des Vermögensbestandes nachgewiesen werden und insofern werden die damit verbundenen Auswirkungen als gering eingestuft.

Seite 13/14

„Die Dokumentation einzelner Bilanzpositionen war anhand der im zentralen digitalen Bewertungsordner von Amt 20 hinterlegten Unterlagen sowie der begründenden Unterlagen im H&H nicht immer umfassend gegeben... Teilweise lagen keine prüffähigen Unterlagen vor. Diese mussten im Verlauf der Prüfung abgefordert bzw. erstellt werden. In einigen Fällen lag auch bis zum Abschluss der Prüfung des JA keine ausreichende Dokumentation vor.“

Auf diese pauschale Aussage kann die Stadt nicht konkret Stellung nehmen, da unklar ist, welche konkreten Sachverhalte hier gemeint sind.

Seite 14

„Mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss, sind wesentliche Bilanzwerte, Geschäftsvorfälle und Entwicklungen nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Erforderliche Unterlagen, Nachweise, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, sollten künftig in einem zentralen digital eingerichteten Ordner von Amt 20 eingestellt oder hinterlegt werden.“

Uns ist keine gesetzliche Regelung bekannt, dass zur Dokumentation der Jahresabschlüsse ein einheitlicher Ordner „Jahresabschluss“ gepflegt werden muss. Das Buchwerk, welches sich im proDoppik inklusive der begründeten Unterlagen befindet stellt die einzelnen Buchvorgänge dar. Das RPA kann weitere konkrete Fragen an Amt 20 richten, sollten die begründenden Unterlagen nicht ausreichend sein.

„Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Dokumentation der Bewertung, insbesondere in Teilen der Kunst- und Kulturgegenstände, unzureichend ist. Die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, wie bspw. in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte ist aufgrund der teilweise fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Im Bereich Kunst- und Kulturgegenstände wurde durch das Kulturamt und seine Einrichtungen ein langer Zeitraum benötigt, das Inventar aufzunehmen und gemäß den aufgestellten Richtlinien zu bewerten. Um im Jahr 2018 Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung der jeweiligen Leiter der Kultureinrichtungen nach Aufnahme und Bewertung des Inventars abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Bereich der Kunst- und Kulturgüter konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden.

Seite 24

„Beim Abgleich der ausgewiesenen Restbeträge laut Bericht zum JA 2018 von Amt 20 (Seite 82) mit den abgeforderten Nachweisen, wurde bei der Bürgschaft Brauhausverein Dessau e.V. eine Differenz von 2.000,00 EUR festgestellt. Hierbei handelt es sich nach Rücksprache mit Amt 20 um einen Schreibfehler. Folglich wurde der Restbetrag des Darlehens an den Brauhausverein in der Bürgschaftsübersicht (mit 68.810,00 EUR ausgewiesen) um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.“

Die korrigierte Übersicht wurde der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Seite 36

„Bereits zum JA 2017 erfolgte durch das RPA eine Nachfrage bei mehreren Fachämtern (Amt 50, Amt 65, Amt 61) der Gleichstellungsbeauftragten und dem Dezernatsbüro IV zu einer erforderlichen Vereinbarung für eine Anzahlung unter dem Konto 0191380 für immaterielle Vermögensgegenstände, hier Zuschuss an den Verein „Sozial-kulturelles Frauenzentrum Dessau e.V.“ für Brandschutzmaßnahmen (Rettungsweg). Dieser Zuschuss bezog sich auf die HHJ 2017 und 2018. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Erbbaugrundstück, bei dem eine Vereinbarung aufgrund des Zuschusses für die Berücksichtigung und Ermittlung der Entschädigungssumme bei Beendigung des Erbbaurechtes erforderlich ist. Angesichts der Rückmeldungen durch die Fachämter muss das RPA das Fazit ziehen, dass eine solche Vereinbarung nicht vorliegt....Das RPA empfiehlt zum vorliegenden

Sachverhalt nachträglich eindeutige Festlegungen zur Zuständigkeit für dies Vereinbarung zu treffen, um finanziellen Schaden für die Stadt abzuwenden.“

Mit Schreiben vom 25. Februar 2025 wurde die Festlegung einer Zuständigkeit für diese nachträgliche Vereinbarung erbeten. Eine Antwort dazu steht bisher aus.

Seite 37

„Zum Verkauf bestimmte Grundstücke sind im Umlaufvermögen unter der Position Vorräte (insbesondere unter der Position Grundstücke in Entwicklung, laut Kontenrahmenplan LSA unter dem Konto 1552) auszuweisen. In der VAO Nr. 09 Anlage 17 wird in Anlage 2 Punkt 5 eindeutig festgelegt, dass die unbebauten Grundstücke, welche als Bauerwartungs-, Rohbauland oder baureifes Land eingestuft wurden, den Anlagearten 335010 bis 13 zugewiesen werden. In der Anlagebuchhaltung ist die Zuordnung zum Bestandskonto 1552000 Grundstücke in Entwicklung vorgesehen.

Eine Bilanzierung unter dem vorgenannten Konto wurde bisher nicht vorgenommen. Die in Rede stehenden Grundstücke, mit einem Wertumfang von nunmehr 24.294.118,25 EUR, werden im JA der Stadt weiterhin im Anlagevermögen unter dem Konto 0291010 – sonstige unbebaute Grundstücke nachgewiesen. Das RPA bittet um Korrektur und Überprüfung der Bilanzposition.“

Mit der Veröffentlichung des Runderlasses „Bilanzierung von Grundstücken in Entwicklung“ vom 16.12.2024 ist eine Umbuchung der o. g. Grundstücke vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen nicht mehr notwendig. Da im Kontenrahmenplan ab 01.01.2025 das neue Konto 0241 „Grundstücke in Entwicklung“ zur Verfügung steht, erfolgt im Zuge der Bearbeitung der Jahresrechnung 2025 eine Umbuchung der Grundstücke, die in den benannten Anlagearten zugeordnet sind. Vorab erfolgt diesbezüglich eine Abfrage beim Fachamt auf Vollständigkeit. Eine Anpassung der Anlage 17 Anlage 2 Punkt 5 zur VAO 09 wird entsprechend erfolgen.

Seite 41

„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, Antiquitäten und Kunstgegenstände in Gesamthöhe von 195.720.794,37 EUR, insbesondere in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte aufgrund der fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben war. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann. Im Rahmen einer Inventur können die grundsätzlichen Defizite in der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen beseitigt werden.“

„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2013.“

In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahmen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2017.

Wie in der BV/228/2024/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

„Mit Bericht über die überörtliche Prüfung der EÖB der Stadt durch den LRH vom 20. Februar 2024 wurde festgestellt, dass es noch weitere beschilderte Alleen im Stadtgebiet gibt (wie z.B. die Gropius- und Ebertallee) hier ist zu prüfen, ob ebenfalls eine Erfassung und Bewertung als übriges Denkmal erfolgt.“

Nach erhaltenen Zuarbeiten des Umweltamtes wurden zu den beiden bestehenden Alleen noch 12 weitere im Zuge der Bearbeitung der Jahresrechnung 2024 als „übriges Denkmal“ ergänzt.

Seite 46

„Die Stadt weist im JA nicht die einzelnen Posten der Ausleihungen aus. Aufgrund der Bilanzklarheit empfiehlt das RPA, diese wie folgt darzustellen:

-	Industriehafen Roßlau GmbH	69.124,06 EUR.“
---	----------------------------	-----------------

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2017 beschrieben:

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Ausleihungen.

Seite 47

„Zu den Vorräten hinzu kommen Verkaufsgrundstücke, welche unter der Position Grundstücke in Entwicklung, laut Kontenrahmenplan LSA unter dem Konto 1552 aufgeführt werden.“

Siehe hierzu ebenfalls die Stellungnahme zu „Grundstücke in Entwicklung“ Seite 37.
Somit wird keine Zuordnung zu den Vorräten erfolgen.

Seite 49

„Bei der stichprobenartigen Prüfung des Kontos 1711000/Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen wurde anhand der Belege für Einzahlungen von Eintrittsgeld Seniorenwoche festgestellt, dass die vereinnahmten Beträge nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.

Für das RPA ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, ob und wie im Fachamt die Annahme von Zahlungen außerhalb der Stadtkasse geregelt ist (hier fehlende Einrichtung einer Einzahlungskasse gem. VAO Nr. 05 Punkt 2.3). Eine Stellungnahme von Amt 50 zu den Einzahlungen ohne Dokumentation lag bis zum Abschluss der Prüfung de JA nicht vor.“

Im vorliegenden Fall ist durch die Stadtkasse der Hinweis auf die fehlende Einzahlungskasse an das Fachamt ergangen. Das Bargeld wurde dennoch durch die Stadtkasse angenommen und verbucht. Eine Anfrage diesbezüglich an das Sozialamt blieb unbeantwortet. Der Vorgang wurde zum Anlass genommen, bei der Einzahlungen von Bargeld in der Stadtkasse durch städtische Mitarbeiter, das Vorhandensein einer Einzahlungskasse als Voraussetzung für die Annahme des Bargeldes zu definieren.

Seite 53

„Für die Einzahlungskassen kann daher nicht gewährleistet werden, dass alle mit ihrem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand in der Stadtkasse eingezahlt wurden. Die Vollständigkeit des Bargeldbestandes im JA 2018 kann somit nicht nachvollzogen werden.“

Wie bereits mehrfach dargelegt, liegen die Einnahmekassen in der Verantwortung der Amtsleiter. In der VAO 05 und in der Dienstanweisung zur Jahresrechnung wird zur Abrechnung der Einzahlungskassen hingewiesen bzw. aufgefordert. Ebenso wird seit 2020 durch die Stadtkasse im Dezember ein Bestätigungsschreiben abgefordert, in dem die Ämter bestätigen, dass alle Einzahlungen und Handvorschüsse abgerechnet wurden.

„Generell wird darauf hingewiesen, dass künftig die Kontobestätigungen der liquiden Mittel dauerhaft für Dritte in einem zentralen Ordner von Amt 20 zur Bewertungsdokumentation zu hinterlegen sind.“

Die Kontoauszüge zum 31.12. werden ab der Jahresrechnung 2020 in einem separaten Ordner unter \\w2k19dat1\Amt20\Jahresabschluss\ mit direktem Zugriff für das RPA hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert. Ab dem Jahr 2024 werden die Kontoauszüge und bei Bedarf Saldenbestätigungen im Fachaktenschrank unter HKR-Listen elektronisch abgelegt und archiviert.

Seite 61

Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase

„In der Buchführung führte die Vornahme einer späteren Kontentrennung in den JA zum Ausweis von negativen Beständen bei den Konten der Inanspruchnahme.“

Bei den negativen Aufwendungen handelt es sich um die Entnahme aus Rückstellungen für Altersteilzeit. Die Abbildung auf gesonderten Konten ist erforderlich, da das Vorverfahren P&I LOGA Zuführungen und Entnahmen von Rückstellungen nicht auf einem Konto darstellen kann. Daher mussten sowohl die Zuführungen zu den Rückstellungen als auch die Entnahmen aus den Rückstellungen getrennt kontiert werden.

Entnahmen aus der Rückstellung entlasten den Aufwand des laufenden Jahres und werden somit aus softwaretechnischen Gründen bedingt durch das Vorverfahren als negativer Aufwand in der Haushaltsrechnung abgebildet.

Seite 64

„Für das RPA ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, ob das Projekt (Langzeitfilmdokumentation der Siddiquie-Filmproduktion) überhaupt schon begonnen wurde. Um die Fortführung der Rückstellungsbildung zu rechtfertigen, hat das Fachamt den aktuellen Sachstand zum Filmprojekt zu eruieren und zu dokumentieren. Amt 41 wurde aufgefordert, bis zum 30.08.2024 die erforderliche Dokumentation zum Sachstand der Filmproduktion zu erstellen.“

Vom Fachamt liegt dazu eine Begründung für die Rückstellung vom 18.01.2017 vor. Dazu existiert außerdem ein Aktenvermerk vom 16.04.2024 des Fachamtes für die weitere Notwendigkeit der Rückstellung, der im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme an das Rechnungsprüfungsamt zum Prüfbericht 2017 übermittelt wurde.

Seite 66

„Insgesamt gesehen sollten die Vorgänge zur Rückzahlung von Zinsen zum Anlass genommen werden, den Einsatz und die Verwendung von Fördermittel künftig stringenter zu verfolgen.“

Dieser Hinweis wird aufgegriffen, es ist beabsichtigt, dass die Verwaltungsleitung über die bisher nicht verwendeten Fördermittel informiert wird, um hier stärker steuernd eingreifen zu können.

„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass ein Grundstücksverkauf im HHJ 2019 erfolgte. Somit hätte auch erst hier die entsprechende Auflösung der Rückstellung von 632,50 EUR erfolgen dürfen.“

Anhand der Anordnung (J. 341433, 55110.2841800) mitsamt den angefügten Belegen war für die Geschäftsbuchhaltung nicht ersichtlich, dass ein Teil (hier 632,50 EUR) erst in 2019 verkauft wurde. Laut den Anlagen des Fachamtes und der angefügten

Tabellen gehörte der Wert mit zur Auflösung in 2018. Andere Unterlagen waren der Buchung nicht beigelegt.

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung im Konto 28418000 (im Bericht von Amt 20 Seite 49) bezogen auf die angeführte Gesetzlichkeit richtigerweise Sachenrechtsbereinigungsgesetz lauten muss.“

Die Änderung der Kontenbeschriftung wurde übernommen und ist ab dem Bericht zur Jahresrechnung 2023 ersichtlich.

Seite 70

Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten werden im JA in Gesamthöhe von 77.816,46 EUR ausgewiesen. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung war festzustellen, dass sich auf den entsprechenden Konten Sicherheitseinbehalte aus Maßnahmen der Jahre 2007 bis 2010 befinden, deren Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen war.

Bereist mit dem JA 2013 wurde darauf hingewiesen, dass die Fachämter im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu prüfen haben (Verweis auf die DA zum JA 2018, Punkt 1.12.2), inwieweit die Bestände auf den Konten noch berechtigt sind oder bereits verjährt sind und ob eine Bereinigung erfolgen kann (Auszahlung an die entsprechende Firma oder zurück in den Haushalt).

Die Geschäftsbuchhaltung forderte die Fachämter immer wieder zur Bereinigung der alten SEB auf. Die Bereinigung der alten SEB aus kameralen Zeiten stellte sich für die Fachämter allerdings aus verschiedenen Gründen als schwierig heraus. Anfangs war teilweise unklar, welchem Amt die einzelnen Maßnahmen zuzuordnen waren, da sie noch aus kameralen Zeiten stammten und es zwischenzeitlich neue doppische Produktkonten und auch Strukturänderungen bei den Fachämtern gab. Die Haushaltssachbearbeiter waren mit dem laufenden Buchungsgeschäft und anderen Aufgaben im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durchaus ausgelastet. Außerdem waren sie auf die Hilfe der verschiedenen Sachbearbeiter angewiesen, die die alten Maßnahmen teilweise nicht mehr kannten. Hinzu kamen lange Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit auf allen Ebenen. Zwischenzeitlich gab es dann noch die neue Aussage des Rechtsamtes, dass SEB nicht automatisch verjähren, sondern wir als Stadt unabhängig des Zeitraums zu prüfen haben, ob die SEB noch an die Firmen ausbezahlt sind. Deshalb nahmen die Prüfung und Bereinigung dieser Vorgänge viel Zeit in Anspruch. Es wird nunmehr kontinuierlich daran gearbeitet.

Im Bericht von Amt 20, Seite 25 werden die Tilgungsleistungen in 2018 mit 1.027.892,17 EUR sowie der Bestand der Schulden mit 1.573.047,69 EUR angegeben. Bei der Differenz zu den Beträgen im H&H i. H. v. 5.570,42 EUR handelt es sich um einen Auszahlungsfehler, der im HHJ 2023 korrigiert wurde.

Für den Kredit gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden 2018 273.576,77 EUR ausgezahlt. Der Landkreis als auch die Stadt waren der Annahme, dass 5.570,42 EUR zu viel ausgezahlt wurden. Mit der 2. halbjährlichen Abforderung in 2018 wurde dieser Betrag korrigiert. Neben dem Zahlungsbetrag, wurde auch den

Bestand der Verbindlichkeiten entsprechend den tatsächlich gezahlten Beträgen in 2018 korrigiert (um 5.570,42 EUR auf 1.573.047,69 EUR).

Im Jahr 2022/2023 wiederum wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld richtigerweise festgestellt, dass die Korrektur aus 2018 hätte gar nicht erfolgen müssen. Die in 2018 vorgenommene Korrektur wurde per Anordnung in 2023 wieder rückgängig gemacht.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass sich der korrekte Betrag für die Restschuldenbestände per 31.12.2018 auf 1.578.618,11 EUR beläuft.

Seite 71

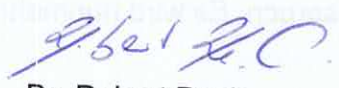
„Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen kreditorische Debitoren betragen zum 31. Dezember 2018 614.301,34 EUR und haben sich gegenüber dem JA 2017 um 475.699,455 EUR verringert. Auf unsere Ausführungen in den JA 2013 und 2014 zur vollständigen und korrekten Umgliederung und Bilanzierung der negativen Salden, der kreditorischen Debitoren und der debitorischen Kreditoren unter Anwendung der FAQ 2.18 vom 12.01.2021 de MI LSA wird verwiesen.“

Der Charakter der jeweiligen negativen Forderungen und Verbindlichkeiten waren maßgeblich für die Zuordnung. Insoweit wurden öffentlich-rechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 16, privatrechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 17 zugeordnet. Die Zuordnung der kreditorischen Forderungen wurden nach der Struktur der Verbindlichkeiten (Kontenbereich 35 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kontenbereich 36 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und 37 – sonstige Verbindlichkeiten) bewertet und entsprechenden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Entsprechend des Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes wird ab dem Jahresabschluss 2021 der Ausweis der debitorischen Kreditoren beim Konto 1721 und der kreditorischen Debitoren beim Konto 3799 erfolgen.

Im Übrigen ist die Umgliederung der debitorischen Kreditoren und der kreditorischen Debitoren Bestandteil der BV 228/2024/II-20 zur Erleichterung der Aufstellung der Jahresabschlüsse.

Dessau-Roßlau, den 08.07.2025


Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlagen

- korrigierte Übersicht über die Bürgschaften

Anlage zur Verbindlichkeitenübersicht

Übersicht über den Stand der Inanspruchnahme städtischer Bürgschaften per 31.12.2018

SG Empor Dessau-Waldersee e.V.

- gewährte Bürgschaft:	109.927,75 EUR
- Restbetrag an Darlehen:	13.222,68 EUR

Gegenstand: Anbau funktioneller Sporträume und Sanitäranlagen im Rahmen einer AB-Maßnahme auf dem Sportplatz Waldersee

Immobilien und Verwaltungsservice GmbH

- gewährte Bürgschaften gesamt	2.298.506,74 EUR
- Restbetrag an Darlehen gesamt	1.276.601,57 EUR

Gegenstand: Erwerb Grundstück „Am Wäldchen 13 – 18“, Altschuldenübernahme von Gemeinde Rodleben, Modernisierung Wohnungsbestand

DESWA mbH (Übernahme von ROVEG mbH und ROWA mbH)

- gewährte Bürgschaften gesamt	11.693.480,60 EUR
- Restbetrag an Darlehen gesamt	4.229.623,44 EUR

Gegenstand: Modernisierung des Leitungssystems in Rodleben und Roßlau sowie der dazu gehörigen Anlagen

Brauhausverein Dessau e.V.

- gewährte Bürgschaft gesamt	240.000,00 EUR
- Restbetrag an Darlehen gesamt	66.810,86 EUR

Gegenstand: Brandschutzmaßnahmen an ehem. Schultheiss-Brauerei

Dessauer Wohnbaugesellschaft mbH

Konto 6707654973	Restschuld nach letztem Nachtrag	2.389.408,81 EUR
Restbetrag Darlehen zum 31.12.2018		2.091.135,99 EUR

Konto 6700046615	Restschuld nach letztem Nachtrag	567.272,42 EUR
Restbetrag Darlehen zum 31.12.2018		484.812,01 EUR

Konto 6706855084	Restschuld nach letztem Nachtrag	452.793,67 EUR
Restbetrag Darlehen zum 31.12.2018		391.057,68 EUR